

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Heusweiler

vom 01.08.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des §12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz –KSVG- die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung (auf Grund des §12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG))

Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Gebührenverzeichnis
zu § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der
Gemeinde Heusweiler vom 22.11.1979

Lfd. NR.	Bezeichnung	Gebühr EURO
	I. <u>Allgemeine Gebühren</u> (von allen Dienststellen zu erheben, sofern nicht unter II. besondere Gebühren festgesetzt sind)	
01.	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen jeder Art im Privatinteresse sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind, für jede angefangene Seite	2,50
	jedoch bei einem Arbeitsaufwand von mehr als ½ Stunde	5,00
	für jede weitere volle ½ Stunde	5,00
02.	Abschriften, Auszüge oder Fotokopien aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Rechnungen, Karteien usw., für jede angefangene Seite	2,50
03.	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen (z.B. bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, schwer lesbaren Texten oder tabellarischen Aufstellungen usw.) erhöht sich die Gebühr der Nr. 2 auf	5,00
04.	Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (Zweite oder weitere Ausfertigungen oder Ersatzausfertigungen) von Schriftstücken, Quittungen, Bescheiden und dergl. sind die Gebühren der Nr. 2 bzw. 3 zu erheben, soweit keine besondere Regelung vorliegt.	
05.	a) Fotokopien DIN A4 und DIN A5 je Seite	1,00
	b) Bei größerem Format als DIN A4 Seite	1,50

Lfd. NR.	Bezeichnung	Gebühr EURO
06.	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Fotokopien usw. je Seite mindestens jedoch	1,00 2,00
07.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
08.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privat- personen in deren Interesse gewünscht werden, für jede angefangene Seite	3,00
09.	Ausgabe von Drucksachen, gemeindl. Steuer- u. Gebührensatzungen, Orts- satzungen, Gebührentarifen usw., soweit die Ausgabe nicht im Interesse der Gemeinde liegt, für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,50 1,50
10.	Einsichtnahme in Akten, soweit sie gesetzlich zulässig ist, für jede angefangene ½ Stunde mindestens jedoch	1,00 1,50
11.	Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> Porto nach den Tarifbestimmungen Der Post oder der Betrag, der bei der Zustellung durch die Post entstehen würde </div>
12.	Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren erhoben werden	1,50

II. Besondere Gebühren

Kämmerei

13. Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Bürgschaften
1. Ausfallbürgschaften
- a) für die Laufzeit des Darlehens Gebühren nach Spalte 3 in Verbindung
mit Spalte 2 der Gebührenstaffel
- b) bis zur dinglichen Sicherung des Darlehens Gebühren nach Spalte 4
in Verbindung mit Spalte 2 der Gebührenstaffel
- c) bis zur dinglichen Sicherung des Darlehens für ein Wohnbaugrundstück,
das von der Gemeinde erworben wurde, Gebühren nach Spalte 5 in Ver-
bindung mit Spalte 2 der Gebührenstaffel

2. Selbtschuldnerische Bürgschaft

doppelte Gebühr nach den Fällen der Nr. 1 a) und b)

3. Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages auf Übernahme einer Bürgschaft Bearbeitungsgebühr nach Spalte 5 in Verbindung mit Spalte 2 der Gebührenstaffel

4. Gebührenstaffel

Lfd. 1	Bürgschaftssumme 2 EURO	3 EURO	Gebühr 4 EURO	5 EURO
01	bis einschl. 5.000	50	25	10
02	bis einschl. 10.000	100	50	10
03	bis einschl. 15.000	150	75	15
04	bis einschl. 20.000	200	100	20
05	bis einschl. 25.000	250	125	25
06	bis einschl. 50.000	500	250	50
07	bis einschl. 100.000	1.000	500	100
08	bis einschl. 250.000	2.500	1.250	250
09	bis einschl. 500.000	5.000	2.500	500
10	Von dem Mehrbetrag für je angefangene 50.000	500	250	50

Lfd. NR.	Bezeichnung	Gebühr EURO
	<u>Ordnungsamt</u>	
14.	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
	<u>Gemeindearchiv</u>	
15.	Für Auskünfte aus dem Archivgut wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	11,00
16.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift je angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeit mindestens höchstens	5,50 25,50
17.	Schwierige Abschriften und Auszüge	
1.	Durchschriften und Abschriften je angefangene Seite	1,50

Lfd. NR.	Bezeichnung	Gebühr EURO
2.	Überlassen von Unterlagen zur Einsicht oder Abschrift in den Arbeitsräumen für 1 Tag für 1 Woche für 1 Monat	2,50 10,00 25,50
3.	Für Durchschriften, die in einem Arbeitsgang hergestellt werden für jede angefangene Seite bis DIN A4	0,50

zuzüglich der Gebühr nach Nr. 16, wenn besondere Nach-
forschungen zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind.

Anmerkung: Für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen
sind nur Barauslagen zu erheben.

Bauverwaltung

18.	Einsichtnahme in Hausakten (ohne Abzeichnungen)	2,50
19.	Ausgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,50 3,00
20.	Abzeichnen von gemeindlichen Planmaterial durch Dritte, für jede angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	5,00
21.	Lichtpausen: DIN A4 DIN A3 DIN A2 DIN A1	2,00 3,00 5,00 7,50
22.	Ortspläne pro Stück	2,50
23.	Fotokopien aus Bauakten je DIN A4 Blatt je DIN A3 Blatt	2,00 3,00
24.	Erklärung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts pauschal	15,50
25.	Bescheinigungen über Erschließungsbeiträge (Baugesetzbuch § 127 ff), Ausbaubeiträge (Saarl. Kommunalabgabengesetz KAG § 8) und Aus- gleichsbeträge (Baugesetzbuch § 154 ff)	5,00
26.	Genehmigung zum Aufstellen von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen	25,50

Lfd. NR.	Bezeichnung	Gebühr EURO
27.	Für Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen u. a.	
1.	Löschung und Rückauflassungsvormerkungen	41,00
2.	Löschung von Belastungen im Grundbuch (Abt. 2 u. 3)	41,00
3.	Ausstellung von Vorrangseinräumungen	41,00
4.	Pfandfreigaben	41,00
5.	Grunddienstbarkeiten zugunsten Dritter	41,00

Artikel 2 Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern

(auf Grund § 12 Kommunal selbstverwaltungsgesetz–KSVG-, § 2 Kommunalabgabengesetz–KAG- und § 20 des Vergnügungssteuergesetz–VgnStG-)

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz für die Pauschalsteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 Vergnügungssteuergesetz für das Halten von Apparaten

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)
- | | | |
|----|-------------------------------------|-------------|
| 1) | für Musikapparate | 20,00 EURO |
| 2) | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 138,00 EURO |
| 3) | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 30,50 EURO |
- b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)
- | | | |
|----|-------------------------------------|------------|
| 1) | für Musikapparate | 20,00 EURO |
| 2) | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 30,50 EURO |
| 3) | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 EURO |

§ 5 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz für die Pauschalsteuer gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Vergnügungssteuergesetz Nach der Größe des Raumes beträgt für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche 1,00 EURO.



Artikel 3 Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern

(auf Grund § 12 Kommunalselfverwaltungsgesetz –KSVG- und §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz –KAG-)

§ 4 Abs. 1 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	53,50 EURO
2. für den zweiten Hund	102,00 EURO
3. für jeden weiteren Hund	153,00 EURO

Artikel 4 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Gemeinde Heusweiler vom 03.02.2000

(aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetz - KSVG -und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG -)

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Höhe der Gebühr

Die Benutzungsgebühr nach § 1 beträgt:	EURO
I) an Wochenmärkten	
je lfdm. Frontlänge	1,00
zugelassenes Abstellen eines Transport-/Gepäckfahrzeuges	2,50
II) an Kirmessen	
1. Autoselbstfahrer (Skooter) je lfdm. Frontlänge	11,00
2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen u.ä. Großgeschäfte je lfdm. Frontlänge	7,50
3. Karusselle und Rundfahrgeschäfte	
bis 15 m Durchmesser je Meter	4,00
über 15 m Durchmesser je Meter	7,50
4. Kinderverkehrsgarten, Kindereisenbahnen u.a. Fahrgeschäfte für Kinder je lfdm. Frontlänge	4,50
5. Sport- und Schießhallen je lfdm. Frontlänge	3,50
6. Verlosungshallen und Ausspielapparate je lfdm. Frontlänge	5,00
7. Eis- und Rostwurststände je lfdm. Frontlänge	6,00

8. Schau- und Attraktionsgeschäfte je lfdm. Frontlänge	3,50
9. Süß- und Spielwarenstände je lfdm. Frontlänge	3,50
10. Zugelassenes Abstellen eines Transport-/Gepäckfahrzeuges pro Tag	2,50

III) Jahrmärkte

Die Benutzungsgebühr für den HERBSTMARKT beträgt 8,00 EURO pro lfdm. Standfrontlänge.

Für Kirmesaufbauten im Ortsteil Holz werden 40 %, in den Ortsteilen Eiweiler, Kutzhof, Niedersalbach, Wahlschied und Obersalbach nur 25 % der unter II) angegebenen Gebührensätze erhoben.

Artikel 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Heusweiler, den 30. Aug. 01
 Der Bürgermeister
 (Josef Zeimetz)

Josef Zeimetz

